

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2014

Nr. 2014/348

Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE): Bau einer Trübwasser-Entstickungsanlage / Zusicherung eines Beitrages aus dem Abwasserfonds

1. Ausgangslage

Mit dem Baugesuch Nr. 36'640 vom 14. Dezember 2012 beantragte der Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) die Genehmigung für den Neubau eines Faulturms, verbunden mit einer Gasaufbereitungsanlage. Mit dem Prozess der Faulschlammbehandlung verbunden ist ein stark belastetes Trübwasser, das die Stickstofffracht in die Aare um rund 25 % erhöht hätte. Dies muss nach dem heutigen Stand der Technik vermieden werden. Die Abwasserreinigungsanlage Emmenspitz (ARA) wurde mit staatlichen Subventionen ausgebaut, um die Stickstofffrachten weitgehend zu eliminieren. Internationale Abkommen verpflichten die Schweiz diesen Stand beizubehalten. Deshalb wurde vom Amt für Umwelt (AfU) gefordert, das Baugesuch mit einer Trübwasser-Entstickungsanlage zu ergänzen. Im ergänzten Bauprojekt vom 22. April 2013 wurde diese Forderung mit einer weitergehenden Behandlungsanlage für das Trübwasser umgesetzt.

2. Erwägungen

Die ARA Emmenspitz reinigt das Abwasser von 36 Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn und des Kantons Bern. In den Jahren 2002 bis 2005 wurde die ARA Emmenspitz nach über 25 Betriebsjahren ausgebaut und saniert. Verschiedene Anlageteile hatten das Ende ihrer Lebensdauer erreicht. Die Sanierung der Abwasserreinigung war mit einem Ausbau der biologischen Reinigungsstufe mit einem Beckenvolumen von damals 5'000 m³ auf 17'740 m³ verbunden. Die Belebtschlammbecken der erweiterten biologischen Reinigungsstufe wurden auf eine weitgehende Stickstoffelimination ausgelegt. Dadurch reduzierte sich die jährlich von der ARA Emmenspitz emittierte Stickstofffracht erheblich.

Im Zuge der damaligen Umgestaltung der Behandlung des Klärschlammes wurde die Faulung aufgehoben. Die bestehende Schlammmentwässerung wurde seitdem direkt für den Frischschlamm genutzt. Der entwässerte Klärschlamm wurde zur Verbrennung an die Kehrlichtbeseitigungs-AG (KEBAG) abgegeben.

Mit dem Bauprojekt vom 22. April 2013 ist geplant, aus den derzeit 3'350 t/a Trockensubstanz unbehandelten Klärschlamm jährlich mind. 4.5 GWh Biogas zu gewinnen. Dadurch verringert sich die zu entsorgende Klärschlammmenge um rund ein Drittel. Hauptbestandteil des Bauprojekts ist der Neubau eines Faulturms mit 4'500 m³ Volumen. Zusätzlich wird ein Anbau erstellt, in dem die Frischschlammeindickung und das Wärmetauscherregime untergebracht werden. Daneben entstehen ein Gasometer und die Gasaufbereitungsanlage. Zur Behandlung des ammoniumhaltigen Trübwassers entsteht die vom AfU geforderte Trübwasser-Entstickungsanlage. Sie besteht aus einem Trübwasserstapel und zwei SBR-Reaktoren. Die Trübwasser-Entstickung wird mit einem Anammox-Verfahren durchgeführt.

Der Kostenvoranschlag des Bauprojekts vom 8. April 2013 weist für die vom AfU geforderte Trübwasser-Entstickungsanlage beitragsberechtigige Kosten in der Höhe von 2,11 Mio. Franken auf.

Die Unterlagen wurden vom AfU geprüft. Das Bauprojekt erfüllt die gesetzlichen Vorgaben, ist zweckmässig, wirtschaftlich und entspricht dem Stand der Technik.

3. Beitragsberechtigige Kosten und Berechnung des Fondsbeitrag

Aufgrund des vom AfU geprüften Kostenvoranschlags mit veranschlagten Kosten für die Trübwasser-Entstickung in der Höhe von Fr. 2'265'000.00 (exkl. MwSt.) sind Kosten in der Höhe von 2,11 Mio. Franken (exkl. MwSt.) bzw. Fr. 2'278'800.00 (inkl. 8 % MwSt.) beitragsberechtigigt. Gemäss § 14 der Verordnung über den Abwasser und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14) beträgt der Beitragssatz 35 %. Daraus ergibt sich ein maximaler Betrag aus dem Abwasserfonds von Fr. 797'580.00 (inkl. MwSt.).

4. Beschluss

Gestützt auf §§ 126 Abs. 1 und 127 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) und §§ 3, 12 und 14 der kantonalen Verordnung über den Abwasser und Altlastenfonds (BGS 712.14):

- 4.1 An die ausgewiesenen, beitragsberechtigigten Kosten für den Bau einer Trübwasser-entstickungsanlage auf der ARA Emmenspitz wird dem Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) ein Beitrag aus dem kantonalen Abwasserfonds (zu Lasten KA 3632000 / 007 / 30001) in der Höhe von 35 % (von Fr. 2'278'800.00) = Fr. 797'580.00 (inkl. MwSt.) gewährt.
- 4.2 Die Auszahlung des Fondsbeitrages erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel und entsprechend dem Fortschritt in angemessenen Abschlagszahlungen. Die Abrechnungen werden vom Amt für Umwelt geprüft. Die Schlusszahlung erfolgt aufgrund der genehmigten Schlussabrechnung. Diese muss nach Aufnahme des Betriebs der erweiterten Anlage innerhalb von zwei Jahren vorgelegt werden, ansonsten verfallen sämtliche noch offenen Forderungen. Zu beachten ist die Richtlinie des Amtes für Umwelt vom Oktober 2000 über die Auszahlung der Fonds und Bundesbeiträge für Gewässerschutzbauten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (stp, TA) (2)
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Gemeinden
M. Juchli, Zweckverband Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE), Emmenspitz, 4528 Zuchwil